

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

**Zl. 13/1 24/85**

**2024-0.510.878**

**VO über die Meldung einer Umgründung nach § 13 Abs. 1  
Umgründungssteuergesetz (Umgründungsmeldeverordnung – UmgrMV)**

**Referent: Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., MBA, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Der ÖRAK steht der Digitalisierung der Meldung von Umgründungen an die Finanzämter durch verpflichtende elektronische Meldungen in einheitlicher und strukturierter Form grundsätzlich positiv gegenüber.

Um Doppelmeldungen zu vermeiden, begrüßt der ÖRAK, dass durch eine Meldung nach den Vorgaben der UmgrMV zugleich auch die Anzeige der Umgründung nach § 43 UmgrStG als erfüllt gilt und dass auch kombinierte Meldungen für mehrere an der Umgründung beteiligte Personen möglich sind.

Hinsichtlich der Angaben zum übertragenen Vermögen wird angeregt, dass wie beim bisherigen "Umgründungsformular" gem § 43 UmgrStG für Zwecke der FinanzOnline-Anzeige lediglich durch Ankreuzen die Art des Vermögens (Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil, qualifizierter Kapitalanteil, sonstiges Vermögen) angegeben werden muss, weil die genaueren Vermögensbeschreibungen ohnehin in den Umgründungsverträgen und den Umgründungsbilanzen enthalten sind.

Hinsichtlich der Angaben zu im Rahmen der Umgründung übertragenen Grundstücken wird angeregt, dass diese auch durch Verweise auf etwaige bereits erfolgte Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungserklärungen oder Grunderwerbsteuer-Abgabenerklärungen ersetzt werden können.

Soweit Informationen für Steuerpflichtige bereits im Rahmen einer elektronischen Meldung gem der UmgrMV übermittelt wurden, regt der ÖRAK weiters an, diese Informationen nicht nochmals im Rahmen von Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen (bzw deren diverse Beilagen) derselben Steuerpflichtigen abzufragen, um auch insofern Doppelmeldungen zu vermeiden.

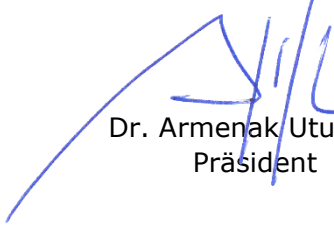
Was die Übermittlung der der Umgründung zugrundeliegenden Verträge betrifft, muss sichergestellt sein, dass die gleichen Datenformate akzeptiert werden, die auch bei der Übermittlung im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs an die Firmenbuch- und Grundbuchsgerichte akzeptiert werden.

Es wird zudem angeregt, das vom BMF herausgegebene Handbuch zur Anzeige einer Umgründung gem § 43 Abs 1 UmgrStG über FinanzOnline zeitnahe an die UmgrMV anzupassen.

Der ÖRAK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um entsprechende Berücksichtigung.

Wien, am 31. Juli 2024

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

  
Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

